

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 176

ausgegeben am 25. April 2024

---

## Gesetz

vom 7. März 2024

### über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1 Abschnitt A. Ziff. 2c sowie Abschnitt I.<sup>ter</sup> Ziff. 3 und 4

**A. Banken, Wertpapierfirmen, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute sowie Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften**

- 2c. Die Gebühr für nachstehende Erledigungen im Rahmen einer besonderen Genehmigung nach der Verordnung (EU) 2022/858 beträgt für:

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 115/2023 und 4/2024

- a) die Erteilung, die Verweigerung sowie den Entzug einer besonderen Genehmigung nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2022/858, einschliesslich der beantragten Ausnahmen nach Art. 4 Abs 2 und 3 der genannten Verordnung: 5 000 Franken;
- b) die Erteilung, die Verweigerung sowie den Entzug einer besonderen Genehmigung nach Art. 10 der Verordnung (EU) 2022/858, einschliesslich der beantragten Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 3 und 4 der genannten Verordnung: 10 000 Franken;
- c) die Änderung einer besonderen Genehmigung nach Art. 8 oder 10 der Verordnung (EU) 2022/858, einschliesslich der beantragten Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 2 oder 3 der genannten Verordnung: 2 000 Franken;
- d) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis c vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken.

#### **I.<sup>ter</sup> Zentralverwahrer im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 909/2014**

- 3. Die Gebühr für nachstehende Erledigungen im Rahmen einer besonderen Genehmigung nach der Verordnung (EU) 2022/858 beträgt für:
  - a) die Erteilung, die Verweigerung sowie den Entzug einer besonderen Genehmigung nach Art. 9 der Verordnung (EU) 2022/858, einschliesslich der beantragten Ausnahmen nach Art. 5 Abs. 2 bis 9 der genannten Verordnung: 5 000 Franken;
  - b) die Erteilung, die Verweigerung sowie den Entzug einer besonderen Genehmigung nach Art. 10 der Verordnung (EU) 2022/858, einschliesslich der beantragten Ausnahmen nach Art. 5 Abs. 2 bis 9 der genannten Verordnung: 10 000 Franken;
  - c) die Änderung einer besonderen Genehmigung nach Art. 9 oder 10 der Verordnung (EU) 2022/858, einschliesslich der beantragten Ausnahmen nach Art. 5 Abs. 2 bis 9 der genannten Verordnung: 2 000 Franken.
- 4. Die Gebühr für den Erlass einer sonstigen Verfügung nach den Verordnungen (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2022/858 sowie dem EWR-Zentralverwahrer-Durchführungsgesetz beträgt, je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung, 1 000 bis 10 000 Franken.

## II.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Mai 2024 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef